

Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses

zum 31.12.2020

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES.....	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	5

Beilagen

- A. Rechnungsabschluss inkl. Erläuterungen
- B. Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“
- C. Wirtschaftliche Verhältnisse
- D. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Erstellung des Berichtes wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund von Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

An die Mitglieder des Universitätsrates der
Veterinärmedizinische Universität Wien
1210 WIEN, Veterinärplatz 1

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 WIEN, VETERINÄRPLATZ 1

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates der Veterinärmedizinische Universität Wien, Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2020 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften (und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung) beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss

unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November 2020 (Vorprüfung) sowie im März 2021 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage D.) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Das Rektorat erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Rektorat unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Rektorats oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der **Veterinärmedizinische Universität Wien, 1210 Wien**, bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2020**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum **31.12.2020** sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen iVm dem Universitätsgesetz 2002 unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Rektorats und des Universitätsrates für den Rechnungsabschluss

Das Rektorat ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen iVm den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner ist das Rektorat verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist das Rektorat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Rektorat beabsichtigt, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

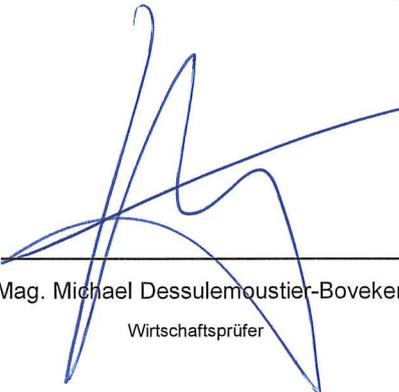
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

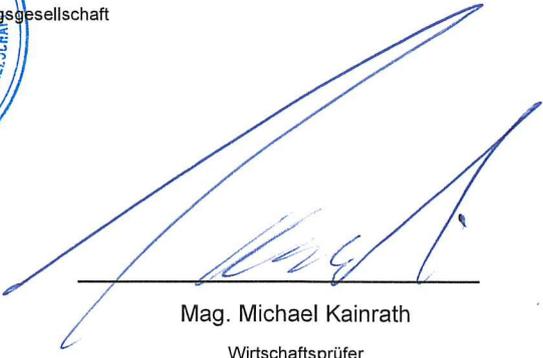
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der des Rektorats angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Rektorat dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch das Rektorat sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 24. März 2021


Mazars Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
WIEN


Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer


Mag. Michael Kainrath
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A.
Rechnungsabschluss inkl. Erläuterungen

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA

		31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	206.055,15	305
2. Geleistete Anzahlungen	34.740,00	19
	240.795,15	324
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert	2.347.137,32	2.347
b) davon Gebäudewert	13.876.944,77	14.077
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.635.432,87	9.149
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.681.905,74	2.672
4. Sammlungen	17.329,90	17
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.679.145,10	3.454
6. Anlagen in Bau	524.225,53	515
	30.762.121,23	32.232
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	619.950,20	620
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.000.000,00	1.643
	10.619.950,20	2.262
	Summe Anlagevermögen	34.818
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	1.067.002,99	983
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	1.541.037,18	706
	2.608.040,17	1.689
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	1.284.465,18	1.015
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.281,46	18
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.700.031,04	1.264
	3.005.777,68	2.298
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
	31.684.247,37	26.225
	Summe Umlaufvermögen	30.212
C. Rechnungsabgrenzungsposten		366
	432.374,78	
	79.353.306,58	65.396

PASSIVA

		31.12.2019
		TEUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
1. Universitätskapital	12.665.659,70	12.666
2. Rücklagen	7.758.202,50	8.248
3. Bilanzgewinn	400.372,66	467
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>466.966,41</i>	<i>511</i>
	20.824.234,86	21.380
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	8.975.228,32	10.005
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.469.635,27	5.381
2. Sonstige Rückstellungen	14.434.147,25	13.567
	19.903.782,52	18.948
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen	2.894.721,89	1.257
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>1.536.005,49</i>	<i>666</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.814.567,33	3.468
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.706.138,01	2.974
	9.415.427,23	7.699
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	20.234.633,65	7.364
	79.353.306,58	65.396

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

per 31.12.2020

(Beträge in EUR)

		2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	105.509.396,98	105.267
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	212.236,37	202
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	288.118,42	481
d) Erlöse gemäß § 27 UG	21.969.035,52	38.091
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.864.708,32	5.322
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.235.648,38	3.103
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	49.311,81	225
	135.079.143,99	152.466
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	835.277,28	-13.950
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	693.895,47	63
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	208.813,59	1.304
c) Übrige	1.578.610,31	1.256
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 1.287.497,13 (2019: 1.121 TEUR)</i>		
	2.481.319,37	2.624
4. Aufwendungen für Sachmittel	-917.818,61	-1.046
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-64.205.883,54	-65.348
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-8.170.860,56	-8.865
b) Aufwendungen für externe Lehre	-36.196,12	-48
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1.186.471,79	-1.382
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.135.940,14	-3.191
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-1.550.123,56	-1.657
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-13.534.046,88	-13.441
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	-466.719,37	-512
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-287.521,94	-103
	-82.386.060,41	-83.513
6. Abschreibungen	-7.107.637,95	-7.680
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-217.458,24	-225
b) Übrige	-48.471.569,55	-51.571
	-48.689.027,79	-51.796
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-704.804,12	-2.896
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	185.103,80	91
<i>a) davon aus Zuschreibungen</i>	0,00	1
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-21.024,73	-18
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	164.079,07	72
12. Ergebnis vor Steuern	-540.725,05	-2.824
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-15.234,12	-12
14. Jahresfehlbetrag	-555.959,17	-2.836
15. Verwendung Rücklage	489.365,42	2.792
16. Gewinnvortrag	466.966,41	511
17. Bilanzgewinn	400.372,66	467

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2020

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2020 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft das Grundstück der VetFarm in Pottenstein, Niederösterreich.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-12 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

3. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Betriebsmittel umfassen im Wesentlichen Medikamente, Labor- und Operationsbedarf sowie den Tierbestand der VetFarm. Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Auftragsforschungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter nicht berücksichtigt, da deren Ermittlung zu unangemessen hohen Aufwand führen würde.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Eigenkapital

Für die infrastrukturelle Optimierung der Universitätsklinik für Kleintiere wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 11.039.600,00 gebildet. Gemäß § 5 (5) der Univ.RechnungsabschlussVO wurde die Rücklage aus dem Gewinnvortrag gebildet.

Im Jahr 2020 wurden EUR 489.365,42 (2019: 2.792 TEUR) der Rücklage für Aufwendungen und Investitionen im Rahmen der „Kleintierklinik NEU“ verwendet. Der Stand per 31.12.2020 beträgt EUR 7.758.202,50 (2019: 8.248 TEUR).

5. Investitionszuschüsse

Im Jahr 2020 wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien EUR 100.318,91 als Investitionszuschüsse vom Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden aus der Rücklage („Kleintierklinik NEU“) ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von EUR 154.091,61 dotiert. In 2021 sind Investitionen in die Ausstattung der Kleintierklinik in der Höhe von rund TEUR 5.800 geplant, die aus den Rücklagen dem Investitionszuschuss zugewiesen werden.

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände, sowie der Buchwertabgänge für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenpiegel ersichtlich.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2020 iHv. 0,21% (VJ: 0,68%) (Duration 11 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten gestaffelt nach Dienstjahren von 1,10% bis 2,60% (VJ: 2,90% bis 4,50%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Als Valorisierung des Gehaltes bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in Höhe von 3,0 % p.a. (VJ: 3,0 %) angesetzt.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung der von den Beamtinnen und Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 144 (VJ: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2020 iHv. 0,21% (VJ: 0,68%) (Duration 11 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamtinnen und Beamte wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 3,90% (DB zum FLAF), sowie 19,435% (SV-Beiträge für Angestellte) bzw. 19,085% (SV-Beiträge für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen.

Als Valorisierung des Gehaltes bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in Höhe von 3,0 % p.a. (VJ: 3,0 %) angesetzt.

Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 1,10% bis 2,60% (VJ: 2,90% bis 4,50%) angesetzt. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Angestellten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 1,90% bis 14,20% (VJ: 1,70% bis 19,90%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungshöhe	Gesellschafter-	Eigenkapital	Jahresüberschuss/
		31.12.2020	Nominale	zuschuss		Jahresfehlbetrag
		31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	0,16%	13.784,00	-	37.679.767,77	1.007.701,51
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33.250,00	-	-174.464,12	-1.932,14
FFoQSI GmbH	Tulln	37%	74.000,00	-	250.125,06	106.354,57
Wolfsforschungszentrum GmbH	Wien	100%	70.000,00	408.666,20	374.028,91	25.216,49
ACOMarket GmbH	Wien	11%	20.000,00	30.000,00	277.023,46	-22.976,54
accent Inkubator GmbH	Wr. Neustadt	10%	3.500,00	-	48.206,99	1.016,07

Die accent Gründerservice GmbH wurde in die accent Inkubator GmbH umbenannt.
Die Jahresabschlüsse 2020 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

b) Ausleihungen

Im Abschlussjahr wurden alle Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis bestand, getilgt.

c) Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens umfassen Festgelder bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich AG und der UniCredit Bank Austria AG.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die in der Bilanz ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter weisen folgende Zusammensetzung auf:

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2020 EUR	2019 EUR
Auftragsforschung	1.541.037,18	705.759,90
Summe	1.541.037,18	705.759,90

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2019	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.015.474,23	1.015.474,23
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18.452,83	18.452,83
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.263.962,83	1.263.962,83
Summe	2.297.889,89	2.297.889,89

Forderungsspiegel zum 31.12.2020	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.284.465,18	1.284.465,18
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.281,46	21.281,46
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.700.031,04	1.700.031,04
Summe	3.005.777,68	3.005.777,68

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind zur Gänze nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

PASSIVA

1. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
Jubiläumsgelder	4.674.835,27			201.454,42	4.876.289,69
Nicht konsumierte Urlaubstage	4.624.684,48	4.624.684,48		4.229.273,80	4.229.273,80
Prämien	541.530,62	458.825,85	70.467,49	493.202,72	505.440,00
Pensionskasse Kollektivertrag	394.179,16			23.246,06	417.425,22
Kollegiangelder, Prüfungsentschädigungen	288.130,90	288.130,90		255.821,93	255.821,93
Überstunden und Zeitausgleich	155.921,09	155.921,09		170.064,09	170.064,09
Ausgleichstaxe	158.839,84	156.400,00	2.439,84	131.355,92	131.355,92
Sonstige	519.130,00		11.700,00	23.435,39	530.865,39
Personalbezogene Rückstellungen	11.357.251,36	5.683.962,32	84.607,33	5.527.854,33	11.116.536,04
Ausstehende Eingangsrechnungen	1.085.541,23	1.085.541,23		365.408,07	365.408,07
Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte	124.206,26	124.206,26		81.989,17	81.989,17
Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit	975.817,00	152.201,23			823.615,77
Unterlassene Instandhaltung VetFarm				2.000.000,00	2.000.000,00
Rechts- und Beratungskosten	24.457,80	24.457,80		46.598,20	46.598,20
Übrige Rückstellungen	2.210.022,29	1.386.406,52	0,00	2.493.995,44	3.317.611,21
Summe	13.567.273,65	7.070.368,84	84.607,33	8.021.849,77	14.434.147,25

Die Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen beinhaltet zur Gänze die noch ausstehende Endabrechnung der BIG für 2020.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- und Forschungsförderungsprojekte wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 81.989,17 (2019: 124 TEUR) gebildet.

Die Rückstellung für die Herstellung eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)-konformen Zustandes und für die Schaffung von Barrierefreiheit (Umsetzung bis 31.12.2019 gemäß § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) am Campus wurden zur Gänze verbraucht. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 823.615,77 für ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen ist dem Wolf Science Center in Ernstbrunn zuzurechnen.

Für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen der VetFarm wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von EUR 2.000.000,00 (2019: 0 TEUR) dotiert.

2. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	1.256.618,55	134.227,58	1.122.390,97
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.468.219,37	3.468.219,37	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.974.067,42	2.974.067,42	0,00
Summe	7.698.905,34	6.576.514,37	1.122.390,97

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	2.894.721,89	95.477,36	2.799.244,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.814.567,33	2.791.255,07	23.312,26
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.706.138,01	3.706.138,01	0,00
Summe	9.415.427,23	6.592.870,44	2.822.556,79

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Forschungsförderungsprojekten in Höhe von EUR 2.799.244,53 (2019: 1.122 TEUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 3.704.314,60 enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt worden.

3. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2020	31.12.2019
Forschungsförderung	2.750.777,63	3.193.328,70
Forschungsförderung WTK	123.021,00	194.884,28
Forschungsförderung Messerli	209.883,91	494.964,72
Globalbudget LV 2019-2021 - Digitalisierung	1.877.930,00	1.500.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Etablierung einer Mousebreeding - Facility	1.906.000,00	1.906.000,00
Covid-bedingt noch nicht umgesetzte Maßnahmen	4.639.500,00	0,00
Investitionsprioritäten in Bereich Forschungs- u. Klinikinfrastruktur gem. LV 19-21	8.315.746,28	0,00
Lehrgänge	139.230,00	48.777,24
übrige	272.544,83	25.802,53
Summe	20.234.633,65	7.363.757,47

Aufgrund der Covid-19 Beschränkungen kam es zur Verzögerung von Maßnahmen. Die dafür vorgesehenen Mittel wurden in Höhe von EUR 4.639.500,00 als passive Rechnungsabgrenzung dotiert.

Die in Ergänzung zur Leistungsvereinbarung 2019-2021 zugesagten Mittel für Investitionsprioritäten im Bereich Forschungs- und Klinikeninfrastruktur gem. LV19-21 wurden in ihrer noch verbleibenden Höhe von EUR 8.315.746,28 passiviert. Die Verwendung teilt sich in Investitionen und sonstigen Aufwand auf. Zum Zeitpunkt der Mittelverwendung wird der aktivierungsfähige Teil dem Investitionskostenzuschuss zugewiesen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2020 EUR	2019 EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	105.509.396,98	105.267.104,52
Erlöse aus Studienbeiträgen	212.236,37	201.910,64
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	288.118,42	480.943,38
Erlöse gemäß § 27 UG	21.969.035,52	38.091.198,94
Erlöse gemäß § 26 UG	4.864.708,32	5.322.392,59
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.235.648,38	3.102.941,01
Summe	135.079.143,99	152.466.491,08

Die „Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ umfassen im Wesentlichen die Erlöse der VetFarm in Höhe von insgesamt EUR 467.220,16 (2019: 482 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 575.549,75 (2019: 613 TEUR), sowie Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 104.779,80 (2019: 225 TEUR).

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2020 EUR	2019 EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	861.733,90	848.850,89
Erlöse Förderungen § 27 UG	1.759.529,05	1.688.029,61
Erlöse aus Forschungsleistungen	6.412.136,51	22.531.372,59
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	2.642.966,34	1.622.103,67
Erlöse Tierspital	10.292.669,72	11.400.842,18
Summe	21.969.035,52	38.091.198,94

Aufgrund einer Umstellung der Bewertungsmethode der Auftragsforschung- und Forschungsförderung im Geschäftsjahr 2019, gibt es im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 einen wesentlichen Unterschied in der Darstellung der Position Erlöse aus Forschungsleistungen.

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2020 EUR	2019 EUR
Kostensätze § 26 UG – Sachkosten	951.838,61	1.377.035,95
Kostensätze § 26 UG – Personalkosten	181.842,95	239.257,77
Refundierung Personalkosten		
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	3.731.026,76	3.706.098,87
Summe	4.864.708,32	5.322.392,59

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen EUR 2.481.319,37 (2019: 2.624 TEUR). Darin enthalten ist eine Darlehensrückzahlung der Virusure Forschung und Entwicklung GmbH in der Höhe von EUR 272.000,00 sowie eine Zahlung in der Höhe von EUR 412.983,22 die im Rahmen eines Beteiligungsverkaufes durch die VetWidi erzielt und an die Universität ausbezahlt wurde.

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2020 insgesamt EUR 9.581.794,32 (2019: 9.260 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt im Jahr 2020 EUR 3.894.660,04 (2019: 3.921 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostensätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 449.203,33 (2019: 660 TEUR). Die Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse betragen EUR 737.268,46 (2019: 722 TEUR).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Bereich § 27 UG in Höhe von insgesamt EUR 8.929.285,34 (2019: 10.294 TEUR) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2020 EUR	2019 EUR
Mieten Gebäude	21.027.144,38	20.808.287,86
Betriebsmaterial	6.712.907,47	6.792.064,58
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	3.894.258,82	3.616.203,76
Verbrauch von Energie	3.283.122,90	3.292.761,74
Betriebskosten Gebäude	2.811.399,15	2.933.937,93
Instandhaltung Gebäude	3.451.445,14	5.019.891,78
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	1.667.382,66	1.601.813,93
Reiseaufwendungen	401.555,05	1.205.852,48
Rechts- und Beratungsaufwand	1.476.974,59	1.166.771,99
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	510.320,35	709.443,48
Repräsentationsaufwand	190.496,92	517.860,98
Nachrichtenaufwand	441.833,60	417.860,45
Leihpersonal und Werkverträge	165.055,75	283.307,61
Provisionen an Dritte	18.195,43	19.102,56
übrige	2.419.477,34	3.186.018,75
Summe	48.471.569,55	51.571.179,88

4. Finanzerfolg

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinserträge in Höhe von EUR 24.395,36 (2019: 40 TEUR) aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken, Zuschreibungen zu Wertpapieren in Höhe von EUR 0,00 (2019: 1 TEUR), die Tilgung einer bereits wertberichtigten Ausleihung in Höhe von EUR 0,00 (2019: 50 TEUR) sowie Erträge aus Wertpapierverkäufen in Höhe von EUR 160.708,44 (2019: 0 TEUR) enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 UG und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	2020 EUR	2019 EUR
Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.864.708,32	5.322.392,59
- direkt zuordenbare Aufwendungen	4.873.003,85	5.325.216,28
Summe	-8.295,53	-2.823,69

Das geringfügige negative Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG ist aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden.

Aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse § 27 UG-Bereich	21.969.035,52	42.300.352,99
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-705.759,90	-14.656.233,92
3. Sonstige betriebliche Erträge	477.258,29	1.282.857,20
4. Aufwendungen für Sachmittel	-754.697,54	-770.609,06
5. Personalaufwand	-9.581.794,32	-9.260.491,30
6. Abschreibungen	-437.114,73	-650.093,64
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.929.285,34	-10.294.087,98
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	2.037.641,98	7.951.694,29
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen		
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-9.618,26	-8.879,36
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-9.618,26	-8.879,36
12. Ergebnis vor Steuern	2.028.023,72	7.942.814,93
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss	2.028.023,72	7.942.814,93

Für Risiken in den Bereichen Auftragsforschung und Forschungsförderung wurden Rückstellungen in Höhe von EUR 81.989,17 gebildet. Darüberhinausgehende Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG sind nicht bekannt.

2. Lehrgänge

Die Erlöse im Jahr 2020 aus Lehrgängen betragen EUR 170.758,04 (2019: 237 TEUR). Diesen Erlösen stehen Aufwendungen iHv. EUR 92.089,28 (2019: 166 TEUR) gegenüber. Es ergibt sich ein positives Ergebnis, welches aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden ist. Die Lehrgänge sind in Summe kostendeckend, besondere Risiken bestehen nicht.

	2020	2019
	EUR	EUR
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	159.797,24	212.734,32
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	10.960,80	24.737,08
Umsatzerlöse	170.758,04	237.471,40
Personalaufwand	-53.086,70	-115.794,37
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-39.002,58	-49.014,20
Abschreibungen	0,00	-1.174,78
Aufwendungen	-92.089,28	-165.983,35
Jahresüberschuss	78.668,76	71.488,05

3. MitarbeiterInnen

In der Tabelle ist die Zahl der universitären MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten angegeben. Die Berechnungsmethode entspricht der Bildungsdokumentationsordnung (BiDokVUni).

Personalkategorie	Vollzeitäquivalente	
	2020 Gesamt	2019 Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	591,93	602,81
ProfessorInnen	36,95	38,20
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	513,88	564,61
darunter DozentInnen	39,10	41,30
darunter Assoziierte ProfessorInnen	2,00	0,00
darunter AssistenzprofessorInnen	7,00	3,00
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIerte MitarbeiterInnen	137,37	145,81
Allgemeines Personal gesamt	587,53	612,80
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIertes allgemeines Personal	32,19	38,97
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt	98,30	101,05
Insgesamt	1.179,46	1.215,61

4. Rektorat und Universitätsrat

Die folgenden Angaben werden gemäß den Bestimmungen 14.2.5. des Bundes Public Corporate Governance Kodex gemacht.

Beziehungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemäß Punkt 14.2.5.1.

Beziehungen zum Anteilseigner

Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat als Universität bzw. juristische Person öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher keinen Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Rektorates und Universitätsrates

Dr. Manuela Raith war im Berichtsjahr zur Geschäftsführerin in Tochterunternehmen/Beteiligungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Wolfsforschungszentrum GmbH) bestellt.

Der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind keine wesentlichen Geschäfte nahestehender Personen zu marktüblichen Bedingungen iSd §11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB bekannt.

Kreditgewährung gemäß Punkt 14.2.5.2.

Den Mitgliedern des Rektorats und des Universitätsrats wurden keine Kredite gewährt. Den sonstigen MitarbeiterInnen wurden im Berichtsjahr in Summe neue Darlehen ohne Bezugsvorschüsse in Höhe von EUR 14.100,00 gewährt.

Geschäfts-und Vertragsabschlüsse gemäß Punkt 14.2.5.3. und 14.2.5.4.

Im Berichtsjahr wurden zwischen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und den Mitgliedern des Rektorates keine Geschäfte abgewickelt und mit den Mitgliedern des Universitätsrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abgeschlossen.

Vergütungen gemäß Punkt 14.2.5.5.

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2020 wie folgt dar:

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin)
Ao.Univ.Prof.Dr.Otto Doblhoff-Dier (Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen)
Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl (Vizekanzlerin für Lehre)
Dr. Manuela Raith, MBA (Vizekanzlerin für Ressourcen)

Für die Tätigkeit des Rektorates im Rechnungsjahr 2020 betragen die Gesamtbezüge EUR 833.740,61 (2019: 893 TEUR). Davon entfallen EUR 833.740,61 (2019: 893 TEUR) auf die Bruttoentgelte inkl. Lohnabgaben und EUR 0,00 (2019: 1 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen.

Zusätzlich zum geregelten Entgelt leistet die Vetmeduni Vienna einen jährlichen Arbeitgeberbeitrag an eine Pensionskasse in Höhe von 10 % des festgelegten Jahresbruttogehalts (exklusive der zielerreichungsgebundenen Bonuszahlung).

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2020 und den Zeitraum der Bilanzerstellung wie folgt dar:

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Vorsitzender)
Univ.-Prof. Dr. Andrea BARTA (Stv. Vorsitzende)
Univ.-Prof. em. Dr. Felix ALTHAUS
Dr.med.vet. Andreas BUCHNER
Mag. Cathrine TRATTNER

Für die Tätigkeit des Universitätsrates im Rechnungsjahr 2020 betrugen die Gesamtbezüge EUR 45.959,95 (2019: 50 TEUR). Davon entfallen EUR 45.000,00 (2019: 45 TEUR) auf die Vergütungen und EUR 959,95 (2019: 5 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Corporate Governance Bericht.

5. Geleistete Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen

Im Jahr 2020 hat die Universität keine Zuwendungen (2019: 0 TEUR) an Stiftungen oder Vereine geleistet. Im Geschäftsjahr wurden keine Gesellschafterzuschüsse für die ACOmarket GmbH (2019: 30 TEUR) und keine (2019: 128 TEUR) für die Wolfsforschungszentrum GmbH geleistet.

6. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2020 betragen EUR 17.880,00.

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Wien, am 24. März 2021



Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM
Rektorin



Dr. Manuela Raith, MBA
Vizektorin für Ressourcen



Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl
Vizektorin für Lehre



Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier
Vizektor für Forschung und internationale Beziehungen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01.2020	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2020	Stand am 01.01.2020	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019	Stand am 31.12.2020
I Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.314.590,08	14.481,48	19.168,80		1.348.240,36	-1.010.018,00	-132.167,21				-1.142.185,21	304.572,08	206.055,15
2. Geleistete Anzahlungen	19.168,80	34.740,00	-19.168,80		34.740,00						0,00	19.168,80	34.740,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.333.758,88	49.221,48	0,00	0,00	1.382.980,36	-1.010.018,00	-132.167,21	0,00	0,00	0,00	-1.142.185,21	323.740,88	240.795,15
II Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund													
a) davon Grundwert	2.347.137,32				2.347.137,32	0,00					0,00	2.347.137,32	2.347.137,32
b) davon Gebäudewert	21.917.408,78	267.994,45	472.172,23	-5.081,50	22.652.493,96	-7.840.185,28	-937.142,44		1.778,53		-8.775.549,19	14.077.223,50	13.876.944,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	40.899.929,28	1.427.144,58		-681.679,81	41.645.394,05	-31.751.041,07	-2.928.695,20		669.775,09		-34.009.961,18	9.148.888,21	7.635.432,87
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	15.104.348,35	866.832,40			15.971.180,75	-12.432.765,21	-856.509,80				-13.289.275,01	2.671.583,14	2.681.905,74
4. Sammlungen	17.329,89	0,01			17.329,90						0,00	17.329,89	17.329,90
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.890.964,65	1.557.408,28		-115.760,33	16.332.612,60	-11.436.915,14	-1.328.356,32		111.803,96		-12.653.467,50	3.454.049,51	3.679.145,10
6. Geringwertige Vermögensgegenstände		924.766,98		-924.766,98			-924.766,98		924.766,98				
7. Anlagen in Bau	515.307,91	481.089,85	-472.172,23		524.225,53	0,00					0,00	515.307,91	524.225,53
Summe Sachanlagen	95.692.426,18	5.525.236,55	0,00	-1.727.288,62	99.490.374,11	-63.460.906,70	-6.975.470,74	0,00	0,00	1.708.124,56	-68.728.252,88	32.231.519,48	30.762.121,23
III Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	653.200,20				653.200,20	-33.250,00					-33.250,00	619.950,20	619.950,20
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	412.987,22			-412.987,22	0,00	-412.983,22			412.983,22		0,00	4,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.672.350,99	10.000.000,00		-1.672.350,99	10.000.000,00	-29.820,45			29.820,45		0,00	1.642.530,54	10.000.000,00
4. sonstige Ausleihungen	290.000,00			-290.000,00	0,00	-290.000,00			290.000,00		0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.028.538,41	10.000.000,00	0,00	-2.375.338,21	10.653.200,20	-766.053,67	0,00	0,00	0,00	732.803,67	-33.250,00	2.262.484,74	10.619.950,20
GESAMTSUMME	100.054.723,47	15.574.458,03	0,00	-4.102.626,83	111.526.554,67	-65.236.978,37	-7.107.637,95	0,00	0,00	2.440.928,23	-69.903.688,09	34.817.745,10	41.622.866,58

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2020

	Anschaffungs- wert 01.01.2020	Investitions- förderung Zugang 2020	Abgang 2020	Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2020	Auflösung des Jahres
Investitionszuschuss für										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
a) davon Grundwert										
b) davon Gebäudewert	11.254.874,64	0,00	0,00	0,00	0,00	3.684.840,46	11.254.874,64	8.006.037,34	7.570.034,18	436.003,16
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.106.315,10	0,00	72.642,24	-72.642,24	264.987,76	6.233.726,20	7.298.660,62	1.398.939,45	1.064.934,42	598.992,79
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.683.440,35	0,00	990,00	-990,00	-58.371,92	1.437.910,32	1.624.078,43	345.418,76	186.168,11	100.878,73
6. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	154.091,61	0,00	154.091,61	0,00	154.091,61	0,00
Summe Sachanlagen	20.044.630,09	0,00	73.632,24	-73.632,24	360.707,45	11.356.476,98	20.331.705,30	9.750.395,55	8.975.228,32	1.135.874,68
GESAMTSUMME	20.244.630,09	0,00	73.632,24	-73.632,24	360.707,45	11.556.476,98	20.531.705,30	9.750.395,55	8.975.228,32	1.135.874,68
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	254.264,26	258.065,64	151.622,45	0,00	-360.707,45	0,00	0,00	254.264,26	0,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	20.498.894,35	258.065,64	225.254,69	-73.632,24	0,00	11.556.476,98	20.531.705,30	10.004.659,81	8.975.228,32	1.135.874,68

* die Normalauflösung und die Auflösung der Investitionszuschüsse durch Abgang entsprechen der GuV-Position "davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen"

**BEILAGE B.
TEILRECHNUNGSKREIS „WILDTIERKUNDE“**

Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“

PASSIVA

31.12.2019

TEUR

A. <u>Eigenkapital</u>		
1. Universitätskapital	675.630,98	676
2. Bilanzverlust	0,00	0
<i>davon Verlust- bzw. Gewinnvortrag</i>	<i>0,00</i>	<i>-299</i>
	675.630,98	676
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	20.050,60	38
C. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	131.930,65	121
2. Sonstige Rückstellungen	272.268,20	338
	404.198,85	459
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen	295.486,19	127
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.613,34	22
	317.099,53	149
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	123.021,00	195
	1.540.000,96	1.517

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
für 2020

(Beträge in EUR)

		2019 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes*	1.607.063,24	2.372
b) Erlöse gemäß § 27 UG	1.291.965,54	2.195
c) Kostenersätze gemäß § 26 UG	282.643,97	338
d) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	31.860,08	121
	3.213.532,83	5.025
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	132.320,49	-894
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	11
b) Übrige	18.313,19	17
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 18.085,18 (2019: 17 TEUR)</i>		
	18.313,19	28
4. Aufwendungen für Sachmittel	-5.130,50	-28
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.070.431,81	-2.274
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-36.679,79	-35
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-117.788,42	-117
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-433.975,25	-454
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-5.225,08	-11
	-2.664.100,35	-2.891
6. Abschreibungen	-104.914,99	-197
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-717,83	-1
b) Übrige	-589.259,01	-744
	-589.976,84	-745
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	43,83	299
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-43,83	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-43,83	0
12. Ergebnis vor Steuern	0,00	299
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	299
15. Gewinn- bzw. Verlustvortrag	0,00	-299
16. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0

* Vom BMBWF werden der Vetmeduni Vienna EUR 4,4 Mio. für 3 Jahre für WTK zugewiesen, dies entspricht bei linearer Aufteilung EUR 1,47 Mio. pro Jahr. Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen wurden TEUR 140 (VJ: EUR 0,9 Mio) zusätzlich aus dem Globalbudget der Vetmeduni Vienna zugewiesen.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01.2020	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2020	Stand am 01.01.2020	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2020
I Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	608,40				608,40	-608,40					-608,40	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	608,40	0,00	0,00	0,00	608,40	-608,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-608,40	0,00	0,00
II Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund a) davon Gebäudewert	961.284,03				961.284,03	-346.388,17	-44.178,05				-390.566,22	614.895,86	570.717,81
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.127.847,27	10.446,16		-5.347,20	1.132.946,23	-991.677,61	-39.412,63		5.347,20		-1.025.743,04	136.169,66	107.203,19
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	442.600,38	9.575,57		-0,01	452.175,94	-426.324,86	-10.560,04		0,01		-436.884,89	16.275,52	15.291,05
6. Geringwertige Vermögensgegenstände		10.764,27		-10.764,27			-10.764,27			10.764,27			
Summe Sachanlagen	2.531.731,68	30.786,00	0,00	-16.111,48	2.546.406,20	-1.764.390,64	-104.914,99	0,00	0,00	16.111,48	-1.853.194,15	767.341,04	693.212,05
GESAMTSUMME	2.532.340,08	30.786,00	0,00	-16.111,48	2.547.014,60	-1.764.999,04	-104.914,99	0,00	0,00	16.111,48	-1.853.802,55	767.341,04	693.212,05

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2020

	Anschaffungs- wert 01.01.2020	Investitions- förderung = Zugang 2020	Abgang 2020	Afa Abgang	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2020	Auflösung des Jahres
Investitionszuschuss für									
2. Technische Anlagen und Maschinen	398.914,93	0,00	0,00	0,00	380.274,11	398.914,93	33.822,49	18.640,82	15.181,67
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.186,23	0,00	0,00	0,00	107.776,45	109.186,23	3.539,29	1.409,78	2.129,51
	508.101,16	0,00	0,00	0,00	488.050,56	508.101,16	37.361,78	20.050,60	17.311,18
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	774,00	0,00	774,00	0,00	0,00	0,00	774,00	0,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	508.875,16	0,00	774,00	0,00	488.050,56	508.101,16	38.135,78	20.050,60	17.311,18

Geldflussrechnung

	2020 TEUR	2019 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	-67	-44
Veränderung der Rücklage	-489	-2.792
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	7.108	7.680
Auflösung Investitionszuschüsse / Umgliederung PRA	-1.288	-1.155
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	-1
Veränderung des Sozialkapitals (Rückstellungen)	290	798
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	1.700	-4.476
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	16	-56
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	-161	0
	<u>7.109</u>	<u>-45</u>
Veränderung der Vorräte	-919	14.106
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-269	386
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-505	-758
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-677	417
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	-1
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	-39	-12.673
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	665	92
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	13.604	1.243
Operativer Cashflow	<u>18.969</u>	<u>2.767</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-5.574	-8.754
Investitionen Finanzanlagen	-10.000	-181
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	3	68
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	1.803	0
	<u>-13.768</u>	<u>-8.018</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	258	142
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>5.459</u>	<u>-5.109</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	26.225	31.334
Endbestand der flüssigen Mittel	<u>31.684</u>	<u>26.225</u>
davon: Kassa/Bank	31.684	26.225
	-5.459	5.109

Kennzahlenübersicht

		31.12.2020	31.12.2019
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO		38,3%	48,5%
<u>Eigenmittel *100</u> Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	20.824 8.975 <hr/> 29.799	21.380 10.005 <hr/> 31.385
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	79.353 -1.536 <hr/> 77.817	65.396 -666 <hr/> 64.730
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO		131,2%	141,1%
<u>kurzfristiges Vermögen *100</u> kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	37.298 432 <hr/> 10.000 <hr/> 47.730	30.212 366 <hr/> 1.643 <hr/> 32.221
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	9.558 6.593 <hr/> 20.235 <hr/> 36.385	8.892 6.577 <hr/> 7.364 <hr/> 22.833
Anlagendeckung		103,2%	122,2%
<u>Eigenmittel + langfristige Fremdmittel</u> Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	20.824 8.975 <hr/> 29.799	21.380 10.005 <hr/> 31.385
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	10.346 2.823 <hr/> 13.168	10.056 1.122 <hr/> 11.178
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<hr/> 41.623	<hr/> 34.818
Working Capital		11.345	9.388
<u>kurzfristiges Vermögen -</u> kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	37.298 432 <hr/> 10.000 <hr/> 47.730	30.212 366 <hr/> 1.643 <hr/> 32.221
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	9.558 6.593 <hr/> 20.235 <hr/> 36.385	8.892 6.577 <hr/> 7.364 <hr/> 22.833

**BEILAGE C.
WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

Geldflussrechnung

	2020 TEUR	2019 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	-67	-44
Veränderung der Rücklage	-489	-2.792
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	7.108	7.680
Auflösung Investitionszuschüsse / Umgliederung PRA	-1.288	-1.155
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	-1
Veränderung des Sozialkapitals (Rückstellungen)	290	798
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	1.700	-4.476
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	16	-56
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	-161	0
	<u>7.109</u>	<u>-45</u>
Veränderung der Vorräte	-919	14.106
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-269	386
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-505	-758
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-677	417
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	-1
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	-39	-12.673
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	665	92
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	13.604	1.243
Operativer Cashflow	<u>18.969</u>	<u>2.767</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-5.574	-8.754
Investitionen Finanzanlagen	-10.000	-181
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	3	68
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	1.803	0
	<u>-13.768</u>	<u>-8.018</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	258	142
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>5.459</u>	<u>-5.109</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	26.225	31.334
Endbestand der flüssigen Mittel	<u>31.684</u>	<u>26.225</u>
davon: Kassa/Bank	31.684	26.225
	-5.459	5.109

Kennzahlenübersicht

		31.12.2020	31.12.2019
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO		38,3%	48,5%
Eigenmittel *100 Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	20.824 8.975 <u>29.799</u>	21.380 10.005 <u>31.385</u>
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	79.353 -1.536 <u>77.817</u>	65.396 -666 <u>64.730</u>
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO		131,2%	141,1%
kurzfristiges Vermögen *100 kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	37.298 432 <u>10.000</u> 47.730	30.212 366 <u>1.643</u> 32.221
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	9.558 6.593 <u>20.235</u> 36.385	8.892 6.577 <u>7.364</u> 22.833
Anlagendeckung		103,2%	122,2%
Eigenmittel + langfristige Fremdmittel Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	20.824 8.975 <u>29.799</u>	21.380 10.005 <u>31.385</u>
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	10.346 2.823 <u>13.168</u>	10.056 1.122 <u>11.178</u>
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<u>41.623</u>	<u>34.818</u>
Working Capital		11.345	9.388
kurzfristiges Vermögen - kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	37.298 432 <u>10.000</u> 47.730	30.212 366 <u>1.643</u> 32.221
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	9.558 6.593 <u>20.235</u> 36.385	8.892 6.577 <u>7.364</u> 22.833

BEILAGE D.
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.